



Beitragsordnung des TTV PLEIDELSHEIM E.V.
 (Gemäß § 14 der Vereinsatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Beitrags-Klasse	Mitgliedsart	Beitragshöhe ab 2024	
1	unter 18 Jahren (Kind)	40,00€	J
2	Aktive über 18 Jahre	80,00€	AS
3	Auszubildende (Kind) oder auf Antrag aufgrund Besonderheiten z.B. FSJ Handicap oder Studierende	60,00€	ES
4	Passive (fördernde Mitglieder)	26,00€	p
5	Ehrenmitglieder	0,00€	X
6	Familienbeitrag - 1 Erwachsener + 1 Kind + jedes weitere Kind ä	100,00€ 25,00€	F1
7	Familienbeitrag - 2 Erwachsene + 1 Kind + jedes weitere Kind ä	160,00€ 25,00€	F3

Weitere Ermäßigungen sind unzulässig.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier vorzulegen. Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch das SEPA-Basis-Lastschriftenverfahren über EDV zum 31. Januar jeden Jahres. Beitragskonten des Vereins sind: IBAN DE71604914300020079001 (KTO 20079001) bei der VR-Bank Neckar-Enz eG BIC GENODES1VBB, (BLZ 604 914 30). Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
7. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar jeden Jahres auf eines der genannten Beitragskonten. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnis sind zusätzlich mindestens € _____ zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
8. Bei Vereineintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
9. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn der fällige Jahresbeitrag entrichtet wurde. Ausnahmen kann nur der Vorstand gewähren.
10. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand bis zur Bezahlung des Jahresbeitrages untersagt werden.
11. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Kassier bis zum 30. November schriftlich erklärt werden.
12. Zur Deckung von Mehrausgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in den Verein bekannt zu geben.
13. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
14. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Personen geschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
15. Der Verein behält sich vor Bilder und Berichte in Zusammenhang mit dem Spielbetrieb sowie sonstigen Vereinsaktivitäten im Internet und Presse veröffentlichen. (Gemäß Datenschutz/Einverständniserklärung)